



OTIF/RID/CE/GTP/2016/10

11. Oktober 2016

Original: Englisch

RID: 7. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Prag, 22. – 24. November 2016)

Betreff: Pflichten der Betreiber von Güterterminals als Beteiligte an der Beförderung gefährlicher Güter

Auslegungsfrage Spaniens

Einleitung

1. Während des Prozesses der Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter laufen in Güterterminals verschiedene Operationen ab. An den Abläufen in diesen Einrichtungen sind verschiedene Akteure beteiligt, die gewisse Pflichten erfüllen müssen, um die Sicherheit des gesamten Prozesses zu gewährleisten. Nun kann es jedoch vorkommen, dass die für die Einzelhandlungen zuständigen Beteiligten sich nicht mit den in Kapitel 1.4 RID bestimmten Beteiligten identifizieren und sich daher nicht an die Pflichten gebunden fühlen.
2. In diesem Dokument soll die ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses um eine Stellungnahme bezüglich der Sicherheitspflichten der an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten gebeten werden, und zwar für den speziellen Fall, dass die Abläufe in einem Eisenbahngüterterminal stattfinden.

Problem

3. In Eisenbahngüterterminals führt die für den Ablauf zuständige Stelle meist Aktivitäten wie Kupplungsvorgänge, die Vorbereitung und Bewegung der Wagen für die Zugbildung und die Be- und Entladung von Containern aus.
4. Diese Terminals sind oft mit anderen Serviceeinrichtungen wie Häfen, Fabriken und Privatgleisen verbunden.

5. In einigen Fällen kann die Bewegung von Wagen von den Terminals zu externen Serviceeinrichtungen durch die für den Ablauf im Terminal zuständige Stelle durchgeführt werden, die diese Dienstleistung mit ihrer eigenen Lokomotive erbringt.

Auslegungsfrage

6. In dem oben beschriebenen Fall muss geklärt werden, ob die für den Ablauf im Terminal zuständige Stelle unter die Begriffsbestimmung "Beförderer" fällt und somit allen Sicherheitspflichten aus Unterabschnitt 1.4.2.2 RID nachkommen muss.
7. Die in Spanien für das RID zuständige Behörde ist der Ansicht, dass diese Stelle alle im RID für Beförderer vorgeschriebenen Sicherheitspflichten erfüllen sollte.

Begründung

8. Es hat sich herausgestellt, dass die für die Abläufe in gewissen Terminals zuständigen Stellen der Auffassung sind, dass gemäß der im RID enthaltenen Begriffsbestimmung der Beförderer das Eisenbahnunternehmen ist. In Übereinstimmung mit dieser Auslegung leisten diese Stellen ihre Dienste als Hilfspersonen des Beförderers. Das Eisenbahnunternehmen seinerseits hält wiederum diese Stellen für den eigentlichen Beförderer, der innerhalb seiner Einrichtung die Pflichten des Beförderers erfüllen muss.
9. Die zuständige Behörde muss also eingreifen, weil keine der Parteien (weder das Eisenbahnunternehmen noch die für die Abläufe im Terminal zuständige Stelle) sich als für diesen Teil der Beförderung zuständig erachtet, weswegen es zu einer Vernachlässigung der Sicherheitspflichten für die Beförderung gefährlicher Güter kommen kann.

Weitere Auslegungsfragen

10. Wer ist zuständig, wenn es auf dem Schienennetz eines Güterterminals oder auf der Strecke zwischen einem Terminal und einer externen Einrichtung zu einem Unfall oder Zwischenfall kommen sollte? Wer wäre der Beförderer? Wer müsste den Bericht entsprechend dem Muster in Unterabschnitt 1.8.5.4 RID einreichen?
11. Darüber hinaus müsste geklärt werden, ob die für die Abläufe im Terminal zuständige Stelle einen oder mehrere Sicherheitsberater gemäß Abschnitt 1.8.3 RID benennen muss.
